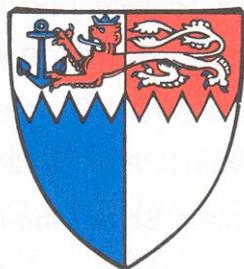


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 94 / 19.07.2019

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2019 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 81 vom 17.05.2018) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 10. Juli 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung)“

2) **§ 3 Abs. 2b Sätze 2-3** werden wie folgt neu gefasst:

„Für die Studiengänge Musik, Musikvermittlung und Orchesterspiel der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs; für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs mit Schwerpunktsetzung im Bereich Musikproduktion (z.B. Tonmeister, Soundengineering, Musikregie etc.). Im Sinne eines künstlerischen Abschlusses gilt auch der nachgewiesene Bachelor bzw. das Diplom bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss im Studiengang Ton und Bild“.

3) **§ 3** wird als neuer **Absatz 2h** ergänzt:

„für die Studienrichtung Orchesterleitung ist zusätzlich zu den in Absatz 2a)–2g) angeführten Unterlagen ein filmischer Proben- und/oder Konzertmitschnitt einzureichen“.

Die Zählung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

4) **§ 3 Abs. 2i** wird wie folgt neu gefasst:

„für die Studienrichtung Komposition ist zusätzlich zu den unter Absatz 2a)–2g) angeführten Unterlagen eine Mappe mit mehreren Kompositionen in verschiedenen Genres/Besetzungen einzureichen; zudem ist für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie eine Mappe mit verschiedenen musiktheoretischen Arbeiten (Stilkopien, Analysen, Unterrichtskonzepte etc.) einzureichen; für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition ist eine Mappe mit mindestens zwei dramaturgisch unterschiedlichen Filmsequenzen aus beliebigen Genres sowie mindestens eine Medienkomposition freier Wahl einzureichen; für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Dirigieren ist filmischer Proben- und/oder Konzertmitschnitt einzureichen“.

5) **§ 6a** wird als neuer **Absatz 4** ergänzt:

„In der Studienrichtung Orchesterleitung erfolgt eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren nur dann, wenn zuvor anhand der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Proben- und/oder Konzertmitschnitte eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

Die Zählung des nachfolgenden Absatzes verschiebt sich entsprechend.

6) **§ 6b Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Hauptfach Komposition sowie in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Medienkomposition, Musiktheorie und Dirigieren erfolgt eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren nur dann, wenn zuvor anhand der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeiten eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird“.

7) **§ 14 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Musik sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10. Juli 2019“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 10. Juli 2019.

Düsseldorf, den 19. Juli 2019

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann